

15. 11. Buch 126.
1073
D. T. P. 126

Eines Bol, Edlen / Be

strengen und Hochweisen Raths des
Heil. Reichs Stadt Nürnberg
Erneuerte

**Ordnung und
Artikel /**

**Wie es fürterhin auf denen
Buchdruckereyen und mit Verlegung der
Bücher dieser Stadt gehalten
werden solle.**

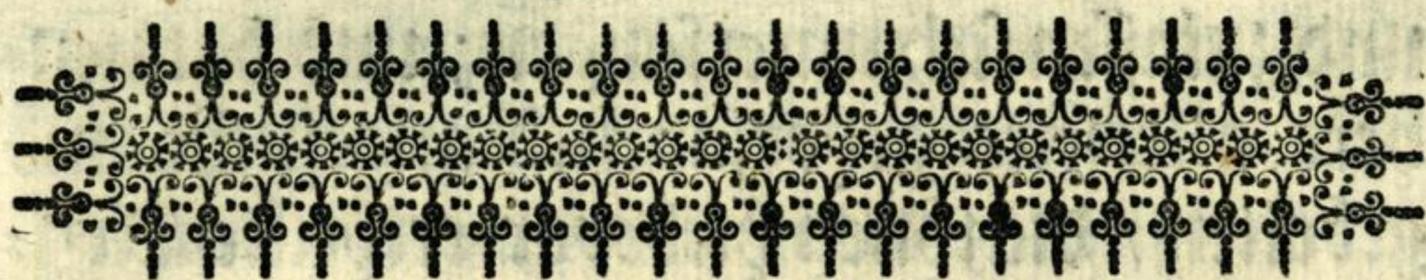


Nürnberg /

Gedruckt / bey Michael Endter.

M DC LXXIII

1673 Feb. 7(1)



Vines Wol-Edlen
Hochweisen Raths der
Stadt Nürnberg erneuerte
Buchdrucker-Ordnung.

Nachdeme Uns Bur-
germeister und Rath dieser des
heiligen Reichs = Stadt Nürn-
berg eine Zeithero zum öfftern die hiesige
Buchdrucker / unsere Burger / vorgebracht
und zuerkennen gegeben: was gestalten so-
woln zwischen und unter ihnen selbstn / als
auch denen Gesellen / nicht weniger der Jun-
gen halber / mehrmalige differentien und Ir-
rungen dahero entstanden / in deme einer
und der ander / seines Gefallens / zuthun
A ij und

und zulassen sich unterfangen; und dannen-
 hero allerseits gehorsamlich angesucht und
 gebetten / die ihnen hiebevör ertheilte Arti-
 cul und Satzungen / nach jetziger der läuff-
 ten Beschaffenheit / zuerläutern und zuver-
 neuern / damit sowol die Buchdrucker / als
 dererselben Gesellen und Jungen sich ins
 künfftig darnach richten mögen; Als ha-
 ben Wir/nach reiffer der Sachen Überleg- und
 Betrachtung / für nothwendig und gut be-
 funden / von Obrigkeit wegen / ihnen hierin-
 nen zuwillfahren und gegenwärtige Ord-
 nung verfassen zulassen.

Wollen und befehlen derohalben hiemit
 ernstlich / daß nun hinfüro / in allen hiesigen
 Druckereyen / diese unsere Ordnung / in allen
 Puncten / mit Fleiß beobachtet / darwider kei-
 nes wegs gehandelt / und also bey und unter
 ihnen eine durchgehende gleichförmigkeit ge-
 halten werde / bey Vermeidung derer darinn
 angefügten und sonst / nach gestalt der Sa-
 chen

chen / vorbehaltenden Pöenen / welche die
 Ubertreter jedesmals unnachlässig zubüf-
 sen und zu bezahlen / schuldig seyn und an-
 gehalten werden sollen.

Buchdrucker und Verleger.

So viel nun Erstlich die Buchdrucker be-
 trifft / sollen von denenselben zween zu Vorge-
 hern erwählet werden / welche sährlich vor dem Amt-
 Buch in Person / und nicht durch ihre Diener / ihre
 Treue geben / und darauf schwören sollen / daß sie ob
 dieser Ordnung beständig halten / und die Verbrecher
 dem Löbl. Vormund. Amt zu gebührender Straff vor-
 stellig machen wollen. Auch sollen sie / bey sährlicher
 Abtretung des ältern Vorgehers / denen Herren De-
 putirten am Amt. Buch / zween andere / zur Wahl
 eines Neuen / benennen und vorschlagen.

Wahl mit
 Pflicht der
 Vorgeher.

Zum Andern / sollen sie nichts zum Druck an-
 nehmen noch befördern / was Gottes Ehre / seinem
 heiligem Wort / Christlicher Zucht und Erbarkeit / hie-
 sigem Regiment und dem Gemeinen Wesen zuwider
 und nachtheilig / oder in andere Wege ärgerlich und
 schädlich seyn mag / zu welchem Ende sie alle Bücher /
 Tractärlein / oder was sie sonst allhier oder zu Alt-

Abshaf-
 fung und
 Verbot
 der wider
 Gottes
 Ehre lauf-
 fenden
 Schrift.

dorff zudrucken vorhabens sind / völig / und nicht
 stückweise / vielweniger nur die generalia , oder Vor-
 reden / dem Herrn Obristen Kirchen = Pfleger zu or-
 denlicher Censur bringen / und ohne dieselbe / allhier
 oder zu Altdorff / nichts drucken / noch durch andere dru-
 cken lassen / auch wann / und so oft sie / oder ihre Ge-
 wälde / von denen Messen und Jahrmärkten / als
 Franckfurt / Leipzig und allen andern Orten hieher
 kommen und eingekauft haben / jedesmals unverzö-
 gerlich einen gemeinen Indicem oder Zettul / den sie /
 dem Gebrauch nach / mitbringen / was man für Bü-
 cher in derselben Mess oder Markt gehabt / überant-
 worten / und alleweg darneben in einem sondern Zettul
 lauter unterschiedlich verzeichnet benennen / überge-
 ben / und anzeigen sollen / was sie für Bücher aus
 dem gemeinen übergebenen Zettul oder Indice , in sol-
 cher Mess und Markt / gekauft haben ; Desglei-
 chen auch / ob ihrer einem / von andern Orten / gedruckte
 Bücher / Schrift / Gedicht und anders allhier in Ei-
 nes Wol = Edlen / Hochweisen Raths Obigkeit und
 Gebieten feyl zuhaben / zuverkauffen und zuvertrei-
 ben / zugeschickt / zugebracht / oder sie sonst zwischen
 den Messen und Märkten selbst zuwegen bringen
 und aufkauffen würden / daß er die gar nicht feyl ha-
 ben / verkauffen / noch verhandieren wolle / er habe
 dann zuvor / wie oben gemeldt / eine lautere Verzeich-
 nus

nus aller solchen zugeschickten / zugebrachten und auf-
gekauften Bücher an obberührtes Ort überantwortet /
und obgemeldter massen Erlaubnus erlangt / also /
daß er in Summa / weder heimlich noch öffentlich /
nichts feyl haben / verkauffen noch vertreiben wolle /
weder durch sich selbst / noch andere / von seinetwegen /
es seye dann / obgehörter gestallt / zuvor durch ihn
angezeigt / besichtigt und zugelassen worden.

Wie dann Ein Wol-Edler Bestrenger und
Hochweiser Rath / aus bewegenden guten Ursachen /
die mit alters und guter Gewonheit hergebrachte
auch an sich selbst hochnothwendige Visitationes
und Inspectiones der Buchläden und Druckereyen /
ins künfftige eiffrig ins Werck zustellen / nicht unter-
lassen wird.

Zum Dritten / wann sie alte Bücher wieder
neu wollen auflegen / sollen sie solche / gleich den Neuen /
zusamt der Auction oder änderung / ebenmässig der
ordenlichen Censur untergeben / und der Erlaubnus
zum Druck / erwarten.

Censur der
Bücher.

Zum Vierten / sollen alle zur Censur gegebene
ne Materien / in einem halben Jahr / nach derselben
erlangung / zudrucken angefangen / und damit fort-
gesetzt / auch sowol von der Ersten / als nachfolgenden
Auslagen / in gemeiner Stadt Bibliothec, ohne Un-
terscheid der Formaten / es mögen solche groß oder klein
seyn /

Wann sel-
be zum
Druck zu-
befördern.

seyn / auch viel oder wenig Bögen in sich begreifen / ge-
liefert werden ; widrigen falls einem andern Buch-
drucker dieselbe zudrucken unverwehret seyn. Und
sollen die hiestige Buchhändler und Verleger hinsühro
ihre Bücher oder Calender / ausser dieser Stadt Ge-
biet / bey empfindlicher Straffe / drucken zulassen
nicht macht haben.

Da sie aber von denen Druckereyen allhier oder
zu Altdorff / nicht gefertigt werden könnten : sollen sie
dasselbe bey Eines Wol-Edlen Hochweisen Raths
Berordneten / anzeigen / und / nach dero befindung /
die erlaubnus / sich fremder Druckereyen hierinnen
zugebrauchen / erwarten.

Verbot
des Nach-
druckens.

Zum Fünfften / weils / des Nachdruckens hal-
ben / viel Ungelegenheit und Klagen verursacht wor-
den ; Als sollen sich die Buchdrucker und Verleger /
alles Nachdruckens / sowol privilegirter als unprivi-
legirter Materien enthalten / wie auch des Vortheils /
daß sie andere Format nehmen / die Figuren und Kupf-
fer in etwas ändern / oder Neue verfertigen lassen / ei-
nen andern Titul und Namen des Autoris gebrau-
chen / neue und andere Summaria machen / Scholia und
anders darzu thun / noch dergleichen vorzunehmen / ei-
nem Fremden anlaß geben : Alles bey Straff eines
Guldens von jedem Bogen / confiscirung der Exem-
plarien / und abtrag des ersten Verlegers hierdurch
verursachten Schadens. Würde

1613. Febr. 7

Würde Sechstens aber einer zu solchem verbotenen Nachdruck ein Privilegium subreptitiè ausbringen / solle ihme doch dasselbe hiesigen Orts nichts vortragen / noch dem ersten Verleger / an fernerer Auflegung des Buchs / hinderlich seyn : und sollen solche zur Ungebühr nachgedruckte Bücher / ungeachtet / ob sie in ihrer vorigen / oder veränderten Beschaffenheit / herauskommen / von andern Orten nicht hiehero gebracht / noch verkauft werden / bey Vermeidung der im obigen S. gesetzten Straff.

hiesige an fremden Orten nachgedruckte Bücher werden allhier zuverkauffen / verboten.

Im fall Siebendens aber der erste Drucker / das Buch / auf begehren des Autoris , nicht wider auflegen / und ein anderer Buchdrucker sich hierzu erbietig machen wolte / solte es ihme zwar zu drucken zugelassen seyn / doch soll er sich mit dem ersten Drucker / der noch übrig habenden Exemplarien halben / billichen Dingen nach / vergleichen / die gemeine Materien / als Evangelien / Psalter / Catechismus / Namenbüchlein / und dergleichen sogenannte Schulbücher betreffend / sollen von keinem Buchdrucker / weder mit mehr- oder minderung / noch beydruckung einiger Lieder oder dergleichen / eigenen Willens verfahren : sondern jedes gelassen werden / wie es ist ; es wäre dann / das / auf gutbefinden / Ein Wol-Edler Magistrat dieser Stadt / darbey eine Venderung haben und anbefehlen wolte / oder auch / wann fremde Bücher / allhier

wider von neuem aufgelegt werden / die Autores sol-
che selbst ändern / auf welchen Fall jedoch der Buch-
drucker oder Verleger / solches dem Herrn Obristen
Kirchen-Pfleger zuvörderst anzeigen / und der Cen-
sur erwarten solle.

Das Bü-
cherfeylha-
ben am
Markt /
auf Refen
un Schrä-
gen / auffer
Messzeiten
ist verbot-
ien.

Es ist auch **Achtens** auf der Buchführer mehr-
mahl einkommene Klag / wegen des Bücher feylha-
bens am Markt / Ref / Schrägen und Bäncken /
bey Einem Wol-Edlen / Hochweisen Rath verlas-
sen und decretirt worden / nicht allein denen Buchbin-
dern insgemein / sondern auch allen andern solches ab-
zuschaffen / und es allein in den gewöhnlichen Messen
und zur Frenhungs-Zeit zuzulassen und zuverstatten ;
dargegen sollen die Buchführer schuldig seyn / die
Buchbinder mit dem Binderlohn nicht allzuhart und
wider die Billigkeit zupressen / sondern mit dem Lohn
zuhalten / daß sie bleiben können.

Sie sollen auch / bey Straff zehen Gulden /
hinfüro kein Buch an auswendigen Orten / sondern
allein bey hiesigen Meistern / binden lassen.

Anzahl der
Drucke-
reien.

Damit sich auch **Neuntens** / die Druckereyen
nicht überhäuffen / sollen derselben bey hiesiger Stadt /
mehr nicht / als die ansezo sich befindliche Sieben /
samt denen zu Alledorff bey der Universität angerichte-
ten zweyen Druckereyen hinfüro zugelassen werden.

Wie

Wie es mit denen Gesellen und Jungen zuhalten.

Stlich sollen die Buchdrucker / so lang sie taugliche Burger und hiesige Burgers-Kinder zu ihrer Arbeit haben können / und dieselbe sich ohne Klag verhalten / sich solcher / vor denen Fremden / gebrauchen / und im Vormund = Amt ein = und ausschreiben lassen.

Förderung
der Gesellen
und

Ingleichen nicht leichtlich einen fremden Jungen zur Lehr aufnehmen / sondern hiesige Burgers-Söhne / vor andern / fördern.

Jungen.

Fürs Andere sollen sich die Buchdrucker mit übermässigem Gesinde / sonderlich Jungen / nicht überhäuffen / und nur / soviel sie deren zur Nothdurfft bedürffen / annehmen / als :

Zu einer gangbarn Press	—	—	—	—	zween Jungen.	Zahl der Jungen.
Zu zweyen Pressen	—	—	—	—	drey Jungen.	
Zu dreyen Pressen	—	—	—	—	drey Jungen.	
Zu vier Pressen	—	—	—	—	vier Jungen.	
Zu fünff Pressen	—	—	—	—	vier Jungen.	
Zu sechs Pressen	—	—	—	—	fünff Jungen.	

Doch soll einem Buchdrucker hiermit zugelassen seyn / über ob specificirte / noch einen Jungen / der die Correcturen austrägt / und andere Arbeit im Haus verrichtet / zuhalten ; Der aber nicht eher mag aufge-

Dinge noch eingeschrieben werden / bis ein anderer los-
gesprochen.

Gleichheit
der Kost
und Lohn.

Drittens / sollen die gesammte Buchdrucker /
das Tagwerck / die Kost und den Lohn bey denen Ge-
sellen weder erhöhen noch schmälern / sondern sich ei-
nes gewiesen durchgehend vergleichen / und disfalls
nach dem herkommen / und wie es in andern Drucke-
renen gebräuchlich / richten / und darwider keine
Neuerung einführen.

Abschied
der Gesel-
len ihres
Verhal-
tens hal-
ber.

Vierdtens bey Beurlaubung / sollen alle Buch-
drucker ihren Gesellen einen Abschied ihres Verhal-
tens in der Arbeit / und im Leben ertheilen / und kei-
nem Buchdrucker zugelassen seyn / ohne dergleichen
Abschied einigen Gesellen hinfüro aufzunehmen.

Wöchent-
lich einle-
gen in die
Büchsen.

Es soll auch / **Fünfftens** / in einer jeden Druck-
ckeren eine Büchsen seyn / in welche der Druckherr
von jeder Preß Acht Pfennig / und ein hiesiger Gesell
Vier Pfennig wöchentlich / ein fremder Gesell aber / so
neu ankommt / vor das erste halbe Jahr / einen halben
Gulden einlegen / den Krancken und nothleidenden
Gesellen / und welche / nach ihrem Absterben / die Mit-
tel zu ihrer Begräbnuß nicht hinterlassen / damit zu-
helffen.

Doch sollen die Gesellen dieser Beylag nicht ge-
niesen / welche durch schwelgen / und sonst liederliches
Leben

Leben / sich selbst in Noth und Armuth muthwillig gebracht ; sondern welche ohne ihr verschulden in Armut und Dürfftigkeit gerahen.

Sechstens / der Druckherren Söhne / ob sie Lehrzeit der
Drucker-
Söhne. zwar nicht zu gewissen Lehr- Jahren verbunden / solten sie doch wenigst unter vier Jahren / nachdeme sie ordentlich aufgedingt worden / zum Postulat nicht gelangen / sich auch vor dem zwey und zwainzigst oder drey und zwainzigsten Jahr nicht verheyrathen / in- zwischen sich sowol allhier / als in der Fremde / in der Kunst perfectioniren / damit / seiner Zeit / wann sie zu ihrer Vätter Druckerey / durch Erbschaft / oder Ubergab / gelangen / sie solche nützlich zubestellen und zu regieren / vollkommene Wissenschaft haben mögen.

Im fall auch ein Buchdrucker mehr dann einen Sohn hinder sich liesse / welche die Kunst gelernet hätten / solle doch nur dem Aeltesten erlaubt seyn die Druckerey zuführen / und / auf Abzug seiner Portion, seine Mit- Erben billicher massen auszulösen.

Wessen sich die Buchdruckers-
Gesellen und Jungen zuver-
halten.

Bleich wie dem Druckherren / ohne Er- Beurlaub-
und aus-
tretung
der Geselle. standnuß der Ursachen / nicht frey stehet / zwi-
schen B iii

schen der Meß/einem Gesellen die Arbeit aufzusagen;
 Also soll ein jeder Gesell / welcher bey einem Druck-
 herrn in die Arbeit tritt / zwischen der Meß/ und inner
 einem halben Jahr/ nicht Urlaub begehren/ oder sonst
 austreten. Da aber ein Nothfall ihme zustünde/
 um welches willen er sein halbes Jahr nicht völlig kön-
 te ausdienen / oder sonst erhebliche Ursach hätte / aus
 der Arbeit zutreten/ soll er solches seinem Druckherrn
 zeitlich ansagen : und da sein Herz ihn nicht gütlich
 erlassen wolte / seine Ursachen vor unserm Vormund
 Aime anzeigen / und darüber erkennen lassen.

Da er aber / ohne Ursach / aus seinem Dienst
 treten würde/ soll der Druckherr ihme einen Abschied
 zugeben nicht schuldig seyn / auch kein anderer macht
 haben / ihn eher in die Arbeit aufzunehmen/ bis er zu-
 vor seines Verbrechens halben / von der Obrigkeit ab-
 gestrafft worden.

Der Ge-
 sellen obli-
 gende Ge-
 bühre gegen
 ihre Druck-
 herrn.

2. Er soll auch in seinem Dienst seinem Druckherrn
 getreu seyn / ihn ehren / und in allem / was er ihm / in
 der Druckerey/ befehlen wird/ gehorsamen/ seiner Ar-
 beit fleissig abwarten / dieselbige / nach seinem besten
 Vermögen / verrichten / an seinem Tagwerck nichts
 versaumen / noch andere an ihrer Verrichtung hin-
 dern / sich an seinem gesetzten Wochenlohn und Kost/
 oder dafür bezahltem Geld / benügen lassen / und in
 diesen allen sich unflagbar erweisen/ bey Vermeidung
 Obero

Oberkeitlicher Straff / nach Beschaffenheit seines Verbrechens.

3. Würde er aber sein vorgegebenes Tagwerck nachlässig versaumen / so soll dem Druckherm frey stehen / den Abgang / ihme / von seinem Wochenlohn / abzuziehen / und des anderweiten Schadens sich bey einem solchen faulen Gesellen zuerholen.

Dem ver-
saumen
der Tag-
werck.

4. Es sollen auch die Gesellen einander weder schelten noch austreiben / an die Balcken oder Thüren anzeichnen / oder auf andere Weiß untüchtig machen ; sondern / wo sie Mängel und Klagen widereinander zuführen / selbige gehöriger Orten / als in geringen Sachen / so mit zwainzig Kreuzer zubüssen / vor den Vorgehern ; in wichtigern aber / die Ehr und Lein- mit betreffend / vor der Obrigkeit austragen / und entscheiden lassen.

Wie das
Schelten
und ande-
re Unge-
bühr unter
denen Ge-
sellen zu
straffen.

5. Sollen sie sich alles aufborgens bey ihren Druckherren und anderen enthalten ; und gleichwie den Lehern / welche ihnen zum Aufborg anlaß geben / im fall sie klagen / nicht solle verholffen werden ; also / wann ein solcher liederlicher Schuldmacher / mit der Bezahlung nicht einhalten würde / solle nicht allein mit ihme / wie mit andern / die Ordnung gehalten / sondern weder hier / noch anderer Orten / bey der Druckerey / so lang nicht geduldet werden / bis er seine Creditores wird befriediget haben.

Verbot
des unnö-
thigen auf-
borgens.

Massen dann denen Buchdruckern erlaubt seyn solle / denen alsogenannten Cornuten / damit sie desto eher und mit wenigern Schulden zu dem Postulat oder Gesellen- Stand gelangen mögen / an ihrem Lohn / wöchentlich / etwas innen zu behalten.

Hin und wieder stellen aus eine Werk ins ander. 6. Ein jeder Gesell soll sich / auf begehren des Druckers / nach erheischender Nothdurfft / von einer Press / Kasten oder Werk / ins andere stellen lassen / und nichts destoweniger sein Tagwerck / wosfern sonst an Gezeug kein Mangel / verfertigen ; doch soll hierinn kein unzimliche Bevorthellung gesucht werden.

Einbringung der verfaumten Arbeit. 7. Es sollen sich Gesellen und Jungen des hereinbringens der verfaumten Arbeit über gebürliche Zeit bey Nacht / oder an einem Sonntag allerdings enthalten / und den ganzen Tag dem gewöhnlichen Gottesdienst abwarten ; an gemeinen Feyertagen aber / mag / nach verrichtetem Gottesdienst / eine gewisse Zeit / se / doch nicht über die Feyer- Glocken / hierzu wol erlaubt werden.

Sonntags- Arbeit ist verboten. 8. Die verseyerte Arbeit soll entweder von Wochen zu Wochen / oder von Monat zu Monat / oder von Mess zu Mess / wie es sich am füglichsten thun läst / abgezogen / und ein Unterscheid zwischen den muthwilligen / und denen / welche unverschulter Weis im Ruckstand verbleiben / gemacht werden.

9. Welche aus Gottes Gewalt und Leibschwachheit an ihrer Arbeit verhindert werden / wann sie ihren Zustand zeitlich in die Druckerey kund gemacht folle mit denselben des Einbringens / wosern es geschehen kan / wie auch des Abzugs / billiges Einsehen / und Moderation gebraucht werden.

Unter-
schied des
Abzugs in
ehevastten
Ursachen.

10. Besteht aber die Ursach des Feyrens bey dem Druckherrn / so es zwey oder drey Tag antrifft / soll ihnen ihr Wochenlohn / ohne hereinbringung / völlig : wo aber eine ganze Woche / nur das Kostgeld bezahlt werden.

11. Die Gesellen sollen keine Zusammenkunfften / zu abbruch und hinderung ihrer Herren Arbeit / anstellen / nicht selbst erwählte Ordnungen und Gebräuche anrichten / vielweniger wider ihre Herren noch zu anderer Uingebühr / sich verbinden ; sondern wann die Nothdurfft eine Zusammenkunfft erfordert / sollen sie schuldig seyn / solche den beeden Vorgehern anzuzeigen / und dißfalls / ohne ihr Vorwissen und beyseyn / nichts vornehmen.

Zusammen-
kunfften
ohne der
Vorgeher-
re Vorwis-
sen und
Beyseyn
nicht anzu-
stellen.

12. Alles Schmaussen / Zechen / Spielen / und unordentliche Wesen / folle durchgehend in allen Druckereyen gänzlich verboten = auch alle bisshero unter den Gesellen neuerlich eingeführte Mißbräuch / als wegen der sogenannten Braut / verschenckung des Kinds / und was dergleichen mehr / sollen allerdings /

Allerhand
übeleinge-
führte
Mißbräu-
che sind
verbotten.

bey Straff eines Guldens von jeder Ueberfahrt/ abge-
 stellet seyn ; hingegen der Einstand und Namens-
 Tag mit zwainzig Kreuzer / und der sogenannte Cor-
 nutenhut und anfeuchtung der Hörner / zusammen
 mit zweyen Thalern / von einer Mess zur andern / ab-
 gelöst werden.

Ergözung
 der Fass-
 nacht und
 Martini-
 Mahlzei-
 ten.

13. Vor die bisher in Gewonheit gebrachte Fass-
 nacht- und Martini-Mahlzeiten/ dabey dem Drucker
 viel Beschwernus gemacht / und grosser Uebermut und
 Uingebühr verübet worden/ soll der Drucker einem ver-
 heyraten Gesellen einen Thaler / einem unverheyra-
 ten aber/ einen Gulden erstatten.

Zu- und
 Ausschuss
 der Exem-
 plarien
 sind ver-
 botten.

Desgleichen ist auch keinem Gesellen hinfüro
 erlaubt und zugelassen / einen oder mehr Bögen für
 sich hinweg zunehmen / nachzuschliessen/ wenigens sol-
 che anders wohin zuverkauffen / noch zuversenden /
 sondern sollen sie alle gedruckte Bögen und Formaten
 in guter Geheim und Verschwiegenheit halten / auch
 für solche Zuschuss- Exemplaria, von einer Press mit
 einen halben Thaler / von zweyen mit einen Gulden/
 von dreyen und mehr Pressen aber mit einem Thaler/
 zu jeder Franckfurter Mess / sich sättigen und begnü-
 gen lassen.

Ordnung
 der Postu-
 laren / und
 deren Un-
 kosten.

14. Weil auch die Postulata, oder das Gesellenma-
 chen / welche ohne der Druckherren und Vorgehere
 Wissen und Consens nicht sollen gehalten werden / ei-
 ne Zeit

ne Zeithero / sehr kostbar angestellet worden / also :
 daß es oft über zwainzig und mehr Reichsthaler sich
 beloffen / welches dann manchen armen Gesellen in
 Schulden und Armut gebracht / soll hinfüro / auf der-
 gleichen Actum, worbey die sogenannte Buchdrucker-
 Tauffe / als ein dem Heiligen Sacrament der Heil.
 Tauffe zu offenbaren Unehren gereichendes ärgerli-
 ches Werck / wie auch die schändlichen und ärgerlichen
 Aufzüge / in dem Actu Depositionis, bey ernster
 Straf gänzlich hiemit abgeschaffet seyn / von dem/
 so zum Gesellen gemacht wird / mehr nicht / dann
 zwölf oder höchstens sechzehn Reichsthaler / mit
 eingerechnet aller neben- Unkosten / sonderlich vor die
 Spilleute / aufgewendet / die Weiber aber / zu solchen
 Mahlzeiten gar nicht gelassen werden.

Da auch Drucker oder Gesellen mehrere Unko-
 sten disfalls verursachen würden / sollen sie / ohne ent-
 geld des neuen Gesellens / die Ubermas / aus eigenem
 Beutel zubezahlen / schuldig und gehalten seyn.

15. Es sollen auch die Gesellen / welche sich in des
 Druckherrn Haus befinden / eines Erbarn eingezoge-
 nen Lebens und Wandels sich befleissigen / ihrem
 Herrn und den Seinigen keine Beschwerus machen /
 sonderlich über die Feyerglocken nicht aus dem Haus
 bleiben / bey Straf eines Taglohns / welches der
 Druckherr ihme abzuziehen macht haben solle.

Über die
 Feyerglo-
 cken nicht
 aus dem
 Haus zu
 bleiben.

Wie sich
die Gesel-
len gegen
die aufge-
dingte und
im Vor-
mund-
Ame ein-
geschriebe-
ne Jungen
zu bezeugen.

16. Die Gesellen sollen die einmal für tüchtig erkante / aufgedingte / im Vormund-Amt eingeschriebene und ihnen zugestellte Jungen / weiln sie / wegen ihrer Bemühung / zwen Reichsthaler bekommen / fleissig unterrichten / zu gebürender Arbeit anhalten / mit Versaumnus derselben / zu keinen unnöhtigen Sachen gebrauchen : Ingleichen weder mit harten Schlägen / belegung einiger Geldstraff / oder andern üblen Tractament, noch auch mit falscher Beredung veranlassen / daß sie die Kunst wider aufgeben / oder wol gar davon ziehen. Nicht weniger sollen sie erwählte Jungen / wider ihre Herren zum Ungehorsam oder Mißtrauen keines wegs verreißen / noch daß sie / was denenselben zu Schaden gereicht / nicht offenbaren sollen.

Mit der Belohnung soll es durchgehend in allen Druckereyen / bey hiesiger Stadt / gleich gehalten werden / worinnen sich die Buchdrucker insgesamt / und insonderheit / sowol des Tagwercks / als Formaten halber / mit ihren Gesellen : und zugleich einer durchgehenden Gleichförmigkeit zu vergleichen wissen werden.

§

**Von aufnehmung der Postu-
lirer / derer Lehrjungen / ihrer Lehrjah-
ren / Liedlohn / Geburts- und Lehr-
Briefen.**

Auf daß auch mit den Lehrjungen und
Postulirern hinfüro bessere Ordnung / dann
bisher geschehen / gehalten : So soll zuvörderst kei-
ner bey der Buchdruckerkunst auf- und angenom-
men noch eingeschrieben werden / er habe dann seinem
Herrn und Gesellen genugsam Schein und Urkund
fürgelegt / oder sonst unverwerfflich erwiesen / daß er
von ehrlichen unverleumden Eltern ehelichen geboren/
und sich selbst wol und unsträfflichen verhalten / hier-
zu auch ordentlich habe aufdingen und einschreiben las-
sen. Und soll demnach ein jeder Postulirer und Lehr-
jung / Eingangs seiner Versprechung / fünf Jahr
lang als ein Setzer / und vier Jahr als ein Drucker /
nacheinander lernen : Hingegen ihm sein Herr / in sol-
cher bestimmten Zeit / zwainzig : und respectivè sech-
zehen Gulden / das ist jedes Jahr vier Gulden / zur
Kleidung und anderer Nothdurfft zu bezahlen : Und
dann / auf erstandene Lehrjahr / seines wolhaltens und
auslernens briefliche Urkund mitzutheilen und aus-
schreiben zulassen / schuldig seyn.

Da es sich nun zutrüge / daß ein Postulirer oder
 Lehrling seinem Lehrhern / vor der vier- oder fünf-
 jährigen Zeit / muthwilliglich austrette / und etwa bey
 einem andern auszulernen vermeinte / oder sich wol
 gar aufferhalb / zum Gesellen machen lassen wolte :
 Derselbe soll nicht allein allhier in der Stadt zu keiner
 Arbeit zugelassen / sondern auch / auf anrufen / mit
 den gebührenden Verfolgungs- mitteln / aufferhalb/
 unnachlässlich angehalten werden / bis so lang und viel
 er sich vorhero wider gestellet / und die Obrigkeitliche
 Leibs- straffe ausgestanden / auch mit seinem Lehr-
 hern / der unvollführten Jahren halben / abgefuns-
 den / und für seine Schäden einen Abtrag würcklich
 gethan habe.

Wann aber ein Postulirer die vier- oder fünfjäh-
 rige Zeit / obgesagter massen ausgehalten / so mag er
 alsdann / wie bis dahero bräuchlich / zum Cornuten/
 und dann zum Gesellen gemacht werden / jedoch daß
 er zuvor / auf erkantnus der Vorgehere / und auf
 bewehrung einer Wochen- Arbeit / entweder im Ses-
 zen oder im Drucken / seine Geschickligkeit zum Postu-
 lat erwiesen. Die jenigen aber / so aufferhalb geler-
 net haben / sollen sich zuvörderst der Drucker und Ge-
 sellen erkantnus / ob sie / ihre Stelle zuvertretten/
 tüchtig seyen / oder nicht / unterwerffen.

Damit

Damit auch das früzeitige verheyrathen der
 Gefellen verhütet werde / als solle keinem / zumaln erst
 aus seinen Lehriahren getrettenen Cornuten oder Ges
 sellen erlaubet seyn / sich vor erreichung seines fünf
 und zwainzigsten oder sechs und zwainzigsten Jahrs /
 und bisz er zuvor drey oder vier Jahr lang gewandert /
 und also bey bessern Verstand seyn / auch in der frem
 de etwas nutzliches gesehen und erlernet haben wird /
 in Eheversprechen einzulassen / vielweniger in Ehe
 stand sich zubegeben / und da hierwider gehandelt /
 oder sich einer und der ander vergreiffen würde / die
 selbe sollen von der Arbeit abgeschafft werden / und sei
 nes Gefellen = Rechts verlustiget seyn.

Endlichen sollen sich auch die Jungen und so ge
 nannte Cornuten gebührlich verhalten / dem Druck
 herrn getreu und gehorsam seyn / auch alles / was ih
 me / dem Herrn / und seiner Druckerey zuschaden ge
 reicht / und sie davon wissenschafft erlangen / vor ihre
 Person / so viel an ihnen / verhüten / oder ihrem Herrn
 anzeigen / von denen Gefellen die Unterrichtung fleis
 sig annehmen / ihnen in allen zulässigen Dingen / fol
 gen / in der Arbeit sich emsig und willig erweisen / still /
 eingezogen / und züchtig / auch sowol gegen dem Druck
 herrn / als Gefellen / gehorsam und willig sich jederzeit
 finden lassen / bey vermeidung vorbehaltener ernstli
 cher Straff.

Und

Und diesen allen sollen nicht allein die Arbeits-
Herren / Gesellen und Jungen / sondern auch die Fa-
ctoren gehorsamlich nachzuleben / und der Ordnung
sich / der Gebühr nach / zu unterwerffen / schuldig und
verbunden seyn.

Wir Burgermeister und Rath zu Nürn-
berg aber behalten Uns bevor / diese Ord-
nung ganz oder zum theil jederzeit nach Ge-
legenheit der Fällen die sich künfftig zutra-
gen möchten / zu vermehren / zu verändern /
zu verbessern / ab- und darzu zu thun. Wor-
nach sich männiglich zurichten.

Decretum in Senatu,

7 Februarii, Anno 1673.

